

Vorlesung am 24. Oktober 2012

Der römische Zivilprozess

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953

Zur Wiederholung (1)

Der römische Kaiser Hadrian (Traianus Hadrianus Augustus) regierte bis zum Jahr 138.

1. Bezieht sich das Datum auf die Zeit vor Christus oder nach Christus?

Zur Wiederholung

Der römische Kaiser Hadrian (Traianus Hadrianus Augustus) regierte bis zum Jahr 138.

1. Bezieht sich das Datum auf die Zeit vor Christus oder nach Christus?
– Nach Christus: Die römische Kaiserzeit begann erst 27 vor Christus.

Zur Wiederholung (2)

Der römische Kaiser Hadrian (Traianus Hadrianus Augustus) regierte bis zum Jahr 138.

2. In welche Epoche der römischen (Verfassungs-) Geschichte fällt die Regierungszeit Kaiser Hadrians?

Zur Wiederholung (2)

Der römische Kaiser Hadrian (Traianus Hadrianus Augustus) regierte bis zum Jahr 138.

2. In welche Epoche der römischen (Verfassungs-) Geschichte fällt die Regierungszeit Kaiser Hadrians?
– In die Zeit des Prinzipats. Der Dominat begann erst 284 nach Christus mit Kaiser Diokletian.

Der römische Zivilprozess

Römisches Privatrecht (2)

Der heutige Zivilprozess

- Geregelt in ZPO und GVG.
- Einleitung des Verfahrens durch Einreichung der Klageschrift bei Gericht. Rechtshängigkeit durch Zustellung an den Beklagten (§§ 253, 261 ZPO).
- Entscheidung durch einen oder mehrere Berufsrichter (Ausnahmen: Handelsachen, Arbeitsgerichte).
- Grundsatz: *lura novit curia*. Das Gericht entscheidet aufgrund der von den Parteien vorgetragenen Fakten. Rechtsausführungen der Parteien, z.B. die Berufung auf eine bestimmte Anspruchsgrundlage binden das Gericht nicht.
- Instanzenzug:
 - AG → LG → BGH.
 - LG → OLG → BGH.
- Vollstreckung des Urteils in Natur im Wege der Einzelzwangsvollstreckung möglich. Daneben: Insolvenzverfahren zur Gesamtvollstreckung. Befriedigung aller Gläubiger.

Th. Rübner

Winter 2011/12

7

Römisches Privatrecht (2)

Die verschiedenen Formen des römische Zivilprozesses

- **Legisaktionenprozess:** Spruchformelverfahren, bestimmte feierliche Formeln müssen vor dem Gerichtsmagistrat korrekt aufgesagt werden; Fälle, für die es keine passende Formel gibt, können nicht vor Gericht gebracht werden. Bei Vorbringen der richtigen Formeln Ernennung eines Urteilsrichters.
- **Formularprozess:** Der Gerichtsmagistrat ernennt einen Privatmann (oder mehrere) als Urteilsrichter und gibt diesem in einer Formel vor, nach welchen Gesichtspunkten er zu entscheiden hat.
- **Kognitionsprozess:** Vorläufer des modernen Prozesses; ein staatlicher Beamter entscheidet den Fall allein.

Th. Rübner

Winter 2011/12

8

Römisches Privatrecht (2)

Der Zivilprozess der klassischen Zeit

- In der klassischen des römischen Rechts ist der **Formularprozess** das ordentliche Zivilverfahren.
 - Die klassischen Juristen legen das Formularverfahren zugrunde.
- Aber:
 - In manchen Bereichen wird noch im Legisaktionenverfahren prozessiert.
 - In anderen Gebieten herrscht schon der Kognitionsprozess.

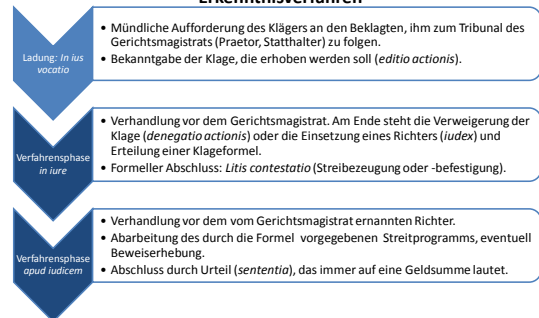
Th. Rübner

Winter 2011/12

9

Römisches Privatrecht (2)

Der Ablauf des Formularprozesses (1) – Das Erkenntnisverfahren



Th. Rübner

Winter 2011/12

10

Römisches Privatrecht (2)

Die Gerichtsmagistrate im Formularprozess

- In Rom
 - *Praetor urbanus* für Prozesse unter römischen Bürgern.
 - *Praetor peregrinus* für Prozesse mit Beteiligung von Nichtbürgern.
 - *Aediles curules* für Marktstreitigkeiten.
- In den Provinzen:
 - Provinzstatthalter halten Gerichtstage (*conventus*) in größeren Städten ab.
- In Kolonien und Munizipien römischer Bürger oder Halbbürger (Latiner):
 - Gemeindegistrate (meist: *duoviri iure dicundo*).
 - Gerichtsbarkeit nur über Sachen mit geringerem Streitwert.

Th. Rübner

Winter 2011/12

11

Römisches Privatrecht (2)

Die Urteilsrichter

- *Iudex unus* = Einzelrichter.
 - *Recuperatores* (wörtlich: Wiederbeschaffer): Richterbank mit drei oder fünf Richtern.
 - Zuständigkeit für bestimmte deliktsrechtliche Klagen, Freiheitsprozesse u.a.
 - *Centumviri* (Hundertmänner): Ein Gerichtshof mit 105 Mitgliedern, der in vier Kammern entschied.
 - Zuständig für Erbschaftssachen (*hereditatis petitio* und *querela inofficiosi testamenti*).
 - Bei Verfahren vor dem Zentumviralgericht wurde noch in klassischer Zeit das Legisaktionenverfahren angewendet.
- Die Richter werden aus einer Richterliste in einem komplizierten Verfahren ausgewählt. Die Liste enthält Senatoren (?) und Ritter. Die Parteien können auch einen Richter bestimmen, der nicht auf der Liste steht.

Th. Rübner

Winter 2011/12

12

Römisches Privatrecht (2)

Die Klageformel

- Die Klageformel ist eine Anweisung des Gerichtsmagistrats (Amtsträger) an den Urteilsrichter (Privatmann), wie er den Prozess führen soll.
- Die Klageformel nennt – mehr oder weniger detailliert – die Voraussetzungen, unter denen der Beklagte verurteilt werden soll.
 - Die Klageformel hat insofern eine ähnliche Funktion wie heute die Anspruchsgrundlage.
- Der Beklagte kann beantragen, dass in die Klageformel ein Ausnahmetatbestand (*exceptio*) eingeschaltet wird. Wenn dieser Tatbestand verwirklicht ist, wird der Beklagte freigesprochen, obwohl alle Tatbestandsmerkmale der Klageformel gegeben sind.
 - Die *exceptio* entspricht einer Einrede im modernen Recht (z.B. §§ 214, 273, 320 BGB).
 - Die im römischen Recht wichtige *exceptio doli* (Einrede der Arglist) wird heute als Anwendungsfall von § 242 BGB angesehen.
- Die Klageformeln und *exceptiones* sind aus dem Edikt des Gerichtsmagistrats ersichtlich.
 - Das Edikt (*edictum*) ist eine amtliche Verlautbarung eines römischen Amtsträgers, in der er zu Beginn seiner Amtszeit bekannt gibt, wie er sein Amt führen will.

Th. Rübner

Winter 2011/12

13

Römisches Privatrecht (2)

Beispiel für eine Klageformel

„Si paret Aulum Agerium apud Numerium Negidium mensam argenteam deposuisse eamque dolo malo Numerii Intentione Negidii redditam non esse, si in ea re nihil dolo malo Auli Agerii factum sit neque fiat,

quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna!“

← Exceptio
← Condemnatio

„Wenn es sich erweist, dass Aulus Agerius bei Numerius Negidius einen silbernen Tisch hinterlegt hat und dass dieser aufgrund der Arglist des Numerius Negidius nicht zurückgegeben wurde

und sofern in dieser Angelegenheit nichts mit Arglist des Aulus Agerius geschehen ist oder noch geschieht, was diese Sache wert ist, auf soviel Geld, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius!“

Th. Rübner

Winter 2011/2012

14

Römisches Privatrecht (2)

Die *litis contestatio* (Streitbefestigung)

- Abschluss des Verfahrens *in iure* durch Entgegennahme der Richterbestellung und Formelfestsetzung.
- Mit der *litis contestatio* ist die Klage „verbraucht“ → wegen desselben Anspruchs kann grundsätzlich nicht noch einmal geklagt werden.
- Der Zeitpunkt der *litis contestatio* ist für den Haftungsumfang wichtig (ähnlich wie heute die Rechtshängigkeit vgl. z.B. §§ 989, 818 Abs. 4 BGB).

Th. Rübner

Winter 2011/2012

15

Römisches Privatrecht (2)

Was geschieht nach dem Urteil?

- An das Urteil schließt sich – falls der Kläger obsiegt – das Vollstreckungsverfahren an.
- Ein Rechtsmittelverfahren ist ursprünglich nicht vorgesehen, es entwickelt sich aber im Lauf der klassischen Zeit.
 - Berufungen (*appellationes*) können an den Senat oder den Kaiser gerichtet werden.

Prof. Dr. Th. Rübner

Winter 2012/2013

16

Römisches Privatrecht (2)

Der Ablauf des Formularprozesses (2) – Das Vollstreckungsverfahren

Erhebung der *actio iudicati*

- Erneutes Erkenntnisverfahren, wenn das Urteil nicht binnen dreißig Tagen freiwillig erfüllt wird.
- Ladung, Verfahren *in iure* und *apud iudicem* müssen noch einmal durch geführt werden. Aber: Nur formelle. Einwände gegen das Urteil sind möglich.
- Wenn der Beklagte nicht schon *in iure* anerkennt, verdoppelt sich die geschuldete Summe.
- Verurteilung aufgrund der *actio iudicati* eröffnet die eigentliche Zwangsvollstreckung.

Vollstreckung

- Personalexekution: Der Schuldner wird dem Gläubiger als Schuldknecht (= Sklave) zugesprochen, bis er die Schuld erfüllt hat, oder
- Vermögensexekution: Der Gläubiger wird in den Besitz des gesamten Vermögens des Schuldners zugesprochen (*missio in bona*). Wenn die Schuld nicht binnen dreißig Tagen beglichen wird, kommt es zum Verkauf (*venditio bonorum*) zugunsten aller Gläubiger (Gesamtvollstreckung).

Prof. Dr. Th. Rübner

Winter 2012/2013

17

Römisches Privatrecht (2)

Vorlesung am 31. Oktober 2012

Formale Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

Prof. Dr. Thomas Rübner
ruebner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953